

Liestal, 5. August 2016/RaT

Stellungnahme

Landratssitzung vom **20. Oktober 2016**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2016-225** – **Postulat** von **Roman Brunner, SP**

Titel: unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen an den Gymnasien und an der Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die beiden im Vorstoss erwähnten LCH (Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz)-Erhebungen betreffend Arbeitsaufwand kommen nicht zum Ergebnis, dass die Unterschiede zwischen den Fachbereichen vernachlässigbar seien. Richtig ist, dass die beiden Erhebungen keine Aussagen zu den Arbeitsbelastungen in unterschiedlichen Fachbereichen machen und mit Durchschnittswerten rechnen.

Die LCH-Erhebungen haben indes ergeben, dass der Zeitbedarf für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auf der Sekundarstufe II deutlich grösser ist als auf der Sekundarstufe I. In den Fächern Bildnerisches Gestalten und Sport ist weniger Zeit für die Vorbereitung und die Korrektur von Leistungsmessungen aufzuwenden als in den anderen Fächern. Auch für die Vor- und Nachbereitung des Regelunterrichts kann durchschnittlich weniger Zeit aufgewendet werden als in anderen Fächern. Diese Tatsachen rechtfertigen die unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen auf der Sekundarstufe II im Gegensatz zur Sekundarstufe I. In der Mehrheit der Kantone existieren deshalb je nach Fachbereich unterschiedlich hohe Pflichtstundenzahlen auf der Sekundarstufe II.

Da die Jahresarbeitszeit für alle Lehrpersonen gleich ist bzw. keine Ungleichbehandlung besteht, sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die unterschiedliche Unterrichtsverpflichtung zu korrigieren. Er geht davon aus, dass die höheren Pflichtlektionenzahlen in Sport und Bildnerischem Gestalten im Vergleich zu anderen Fächern keine Qualitätseinbussen bewirken.

Der Vorstoss bezweckt zudem, die höheren Unterrichtsverpflichtungen den tieferen anzugleichen, was beträchtliche Mehrkosten auslösen würde.

Im Jahr 2015 wurden die Modellumschreibungen für die verschiedenen Fächer und Stufen neu definiert. Alle Sportlehrpersonen und Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten wurden neu in dieselbe Lohnklasse eingeteilt wie die Lehrpersonen der übrigen Fächer. Eine Harmonisierung bzgl. Lohnklasse hat also stattgefunden.

Eine unterschiedliche Anzahl Pflichtlektionen ist aus Sicht des Regierungsrates richtig.